

---

30. IX. 1684. **Nonnenspinner.** Die Mittheilung des Bundesrathes, daß er, nachdem die Gefahr einer Einschleppung des Nonnenspinners zur Zeit nicht mehr bestehe, am 27. September die mit Beschluß vom 3. October 1890 eingeführte Anzeigepflicht der Grenzzollstätten über Einfuhr berindeten Holzes aus Deutschland aufgehoben habe, geht an die Direction des Innern zur Erledigung.

---